Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach

GEMEINDEORDNUNG

der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach ab 25. März 2018

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG) als

Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2: Gebiet

Die Katholische Kirchgemeinde Eschenbach umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Eschenbach inklusive des Weilers Gebertingen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Gommiswald. Der Weiler Oberholz bleibt weiterhin eine selbstständige Kapellgenossenschaft.

Art. 3: Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Eschenbach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

a) die Bürgerschaft

b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR)

c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 4: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5: Amtliche Bekanntmachungen

Das amtliche Publikationsorgan wird vom Kirchenverwaltungsrat festgelegt und im Amtsbericht publiziert.

Amtliche Mitteilungen werden in den Anschlagkästen der Pfarrkirchen der Pfarreien Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel und Walde sowie im Pfarrblatt der Seelsorgeeinheit veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

Art. 6: Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

a) den Präsidenten oder die Präsidentin des KVR

b) die Mitglieder des KVR

c) die Mitglieder der GPK

d) die Mitglieder für das Katholische Kollegium

Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7: Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

a) die Gemeindeordnung

b) die Wahl des Pfarrers

c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fonds- und Stiftungsverwaltung

d) den Voranschlag und den Steuerfuss

e) einmalige neue Ausgaben von mehr als drei Steuerprozenten oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als einem Steuerprozent

f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis drei Steuerprozente übersteigt

g) die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von drei Steuerprozenten übersteigen

h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird

i) Initiativbegehren

k) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist

Art. 8: Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

a) Referendumsbegehren

b) Geschäfte, welche die Bürgerversammlung der Urnenabstimmung unterstellt

Art. 9: Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des KVR.

Das Begehren muss dem KVR innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 23, 24, 73, 74 und 78 GG).

Art. 10: Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 79 bis 81 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 11: Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte

b) auf Beschluss des KVR

c) auf Beschluss der Bürgerschaft

Art. 12: Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13: Unterlagen

Der KVR stellt den Stimmausweis allen Stimmberechtigten zu. Die Unterlagen werden pro Haushalt zugestellt.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14: Zusammensetzung

Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Es soll darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit alle vier Pfarreigebiete vertreten sind.

Art. 15: Aufgaben

Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin

b) die Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen für die Urnenabstimmungen und die Bürgerversammlungen

c) die Wahl des Pflegers oder der Pflegerin, des Aktuars oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter

d) die Bestellung von Kommissionen

e) die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften

f) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse

g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinwesen und privaten Organisationen

h) die Erteilung der Prozessvollmacht

i) weitere Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist

Art. 16: Ausserordentliche Kreditvollmacht

Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen, steht dem KVR ein Kredit von bis zu vier Steuerprozenten pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich fünf Steuerprozente nicht überschreiten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17: Zusammensetzung und Aufgaben

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18: Ergänzendes Recht

Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft, gilt das kantonale Gemeindegesetz.

Art.19: Vollzugsbeginn

Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat in Kraft. Sie wird ab 25. März 2018 angewendet.

Art. 20: Änderung der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach an der Bürgerversammlung vom 25. März 2018 angenommen. Vom Administrationsrat genehmigt am 8. Februar 2018.

Katholische Kirchgemeinde Eschenbach

Präsidentin:	Aktuarin:
Deborah Bommer	Marietta Ryf

Gebiet der Katholischen Kirchgemeinde Eschenbach

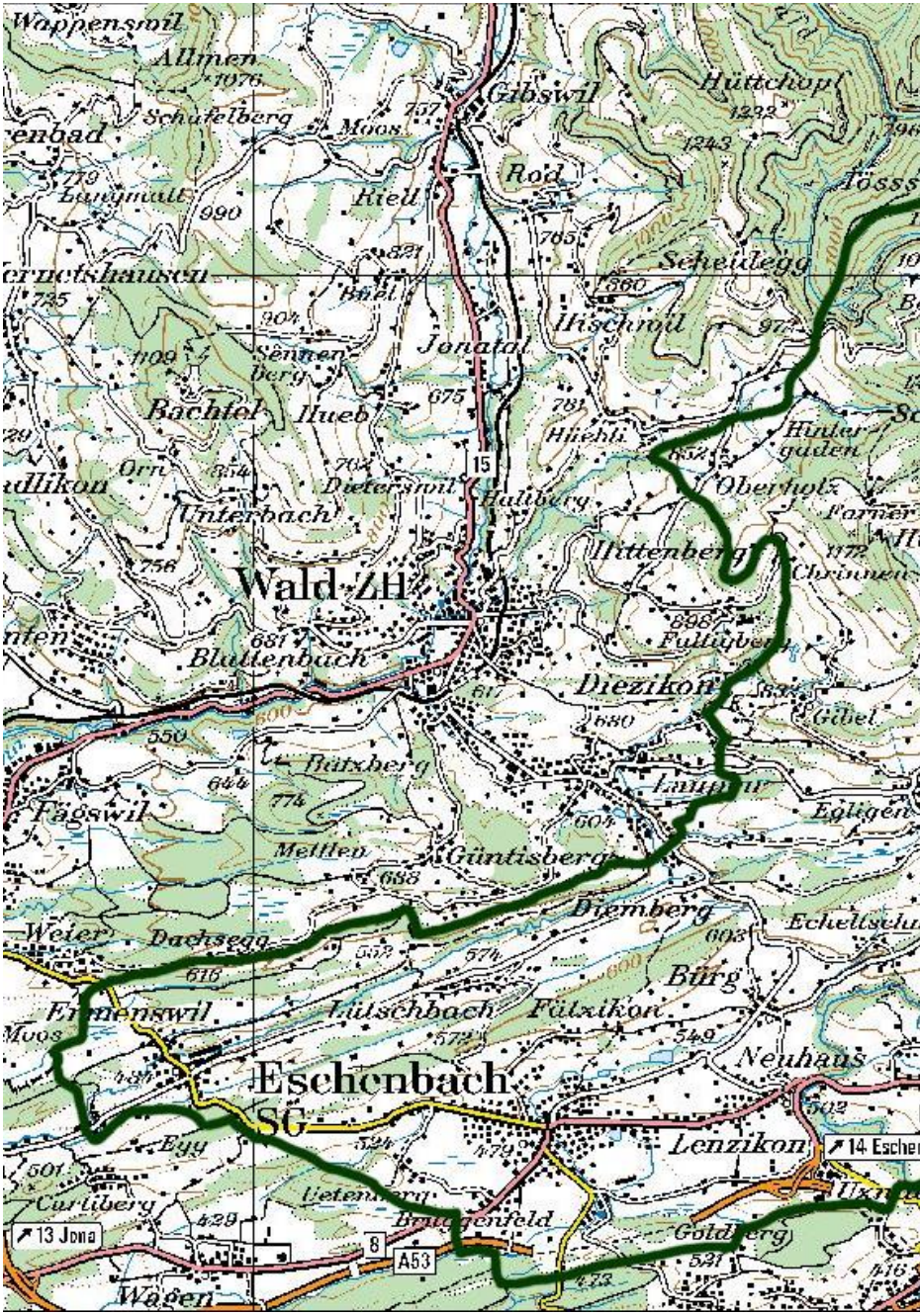

Schindelberg
Dägelsberg
Alpli
Dicken
Chamm
Altschwil
Habrüttispitz
Chnüzegg
Chamm
Höchhand
Rumpf
Rossfallen
Troeralpspitz
Eggli
Altschwand
Rottstein
Schutt
Hinderland
Suck
Oberrücken
Köbelberg
Walde
Wilen
Goldingen
Rüeterswil
Rickenbach
Bezikon
Gebertingen
Bildhus
Rüttimärcheln
Hof
Kloster Berg Sion
Uetliburg
St. Gallenkappel
Ober Ernetschwil
Ottenhofen
Burgerwald
Ernetschwil
Brugg
Hof
Ciegental
Gommiswald
Goldingerbach
Rankbach